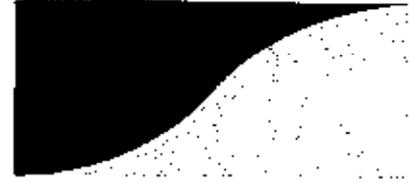


Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 886 848 ppbn d



Inhalt

Annemarie Renger MdB, Bundestagsvizepräsidentin, analysiert die Bedingungen eines Einsatzes von Bundeswehrsoldaten im Rahmen einer UN-Friedenstruppe: Am Ende müßte ein Konsens stehen.

Seite 1

Gerhard Jahn MdB setzt sich mit der Stichhaltigkeit des Nack-Gutachtens zur Quotierung auseinander: „Anlaß zum Erstaunen“.

Seite 3

Barbara Simons MdEP zur Frage, ob Mandela auf die Bedingungen des Apartheidsystems für seine Freilassung eingehen sollte: Ein Gebot der Menschlichkeit.

Seite 5

43. Jahrgang / 159

22. August 1988

Am Ende müßte ein Konsens stehen

Einsatz der Bundeswehr in den UNO-Friedenstruppen?

Von Annemarie Renger MdB
Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages

Bis vor kurzem galt als im wesentlichen unumstritten, daß ein Einsatz der Bundeswehr außerhalb des NATO-Gebiets nicht in Frage kommt. Nach Artikel 87a Absatz 2 GG ist der Auftrag der Bundeswehr ausschließlich auf Aufgaben der Landesverteidigung beschränkt. Auch das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß der Einsatz der Streitkräfte „der Abwehr bewaffneter Angriffe gegen die Bundesrepublik Deutschland“ dienen müsse (BVerfGE 48, 160). Ob ein solcher Angriff vorliegt, diese Feststellung trifft nach Artikel 115a GG grundsätzlich der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats, in Eilfällen ersatzweise der Gemeinsame Ausschuß.

Es wäre falsch zu argumentieren, ein anderer Einsatz der Bundeswehr sei erlaubt, weil er in der Verfassung nicht ausdrücklich verboten sei. Unser Grundgesetz ist unter anderem beherrscht vom Friedensprinzip, das in der Präambel und den Artikeln 24 Absatz 2 und 26 GG seinen Niederschlag gefunden hat. Dieses Friedensangebot macht es umgekehrt erforderlich, jeden Einsatz des Militärs außerhalb des ausdrücklich erlaubten Verteidigungseinsatzes für unzulässig zu halten und die bestehenden Vorschriften - wie Artikel 24 Absatz 2 GG erwähnten Möglichkeit, einem Bündnis kollektiver Selbstverteidigung beizutreten, läßt sich herauslesen, daß auch der militärische Einsatz innerhalb eines solchen Verteidigungsbündnisses zulässig ist. Dabei ist unter Verfassungsjuristen bereits umstritten, ob es sich bei der NATO überhaupt um ein System kollektiver Sicherheit im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 GG handelt. Jedenfalls ist in diesem Bereich vieles nach wie vor ungeklärt, so zum Beispiel die Beteiligung des Parlaments an der Feststellung, ob der Bündnisfall eingetreten ist.

Es ist zwar sicher richtig, daß die UNO-Friedenstruppen keine kriegerische, sondern Schutz- und Beobachtungsaufgaben ausüben. Dennoch handelt es sich um einen Auftrag mit militärischem

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Erweiterte Nutzung
mit verbaler Rechtsföhr
Recycling-Paper



Hintergrund, selbst wenn diese Truppen Waffen nur zur Selbstverteidigung mit sich führen. Die Einsätze der UNO-Friedenstruppen sind deshalb mit den rein humanitären Katastropheneinsätzen nicht vergleichbar. Daher ändert auch der Unterschied in der militärischen Aufgabenstellung nichts an der gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Ausgangslage, nach der die Bundeswehr sich an UNO-Friedenstruppen nicht beteiligen darf. Ebenso geht es zu weit, aus der sehr umstrittenen Einstufung der Vereinten Nationen als zwischenstaatliche Einrichtung im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 GG den Schluß zu ziehen, das Grundgesetz erlaube eine Beteiligung der Bundeswehr an den - in der UN-Charta nicht vorgesehenen - „Blauhelmeinsätzen“. Wenn man einen solchen Bundeswehreinsatz will - und es gibt sicherlich auch gute Gründe dafür, die Weltfriedensidee auf diese Weise zu fördern, - muß man das Grundgesetz entsprechend ändern.

Leider gibt es vereinzelt Forderungen, die Bundeswehr überall dort einzusetzen, wo die Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erforderten. Die außenpolitische Sprecherin der Unions-Fraktion, Michaela Geiger, hatte nach einer außenpolitischen Klausurdebatte der Fraktion im Mai dafür plädiert, in Krisenregionen außerhalb des Bündnisgebietes „größere weltpolitische Verantwortung“ zu übernehmen. Auch Verteidigungsminister Scholz hat wie vor ihm der Vorsitzende des Auswärtigen Ausschusses, Stercken, bereits geäußert, er sehe keine verfassungsrechtlichen Hindernisse für eine Beteiligung der Bundeswehr an UNO-Friedenstruppen. Wenn solche Behauptungen aufgestellt und vielleicht noch von Regierungsmitgliedern aufgenommen werden, muß ich davon ausgehen, daß keine Übereinstimmung mehr darüber herrscht, daß die Verfassung einen Bundeswehreinsatz außerhalb des NATO-Gebietes verbietet. Dann erscheint eine Änderung des Grundgesetzes, die diesem einen Riegel vorschiebt und den Gang zum Bundesverfassungsgericht überflüssig macht, aber durchaus angebracht. Dann sollten aber auch gleich die Unklarheiten in Bezug auf die Beteiligung des Parlaments beseitigt werden. Das Parlament entscheidet zwar über den Spannungsfall und den Friedensschluß. Es muß aber auch die Möglichkeit haben, in der Grauzone der Krise tätig zu werden, bevor Situationen eintreten, die seine Entscheidung präjudizieren. Militärische Aufträge der Bundeswehr, die über die bisherigen Aufgaben in der NATO hinausgehen, sollten deshalb von einer Zustimmung des Bundestages, vielleicht sogar mit qualifizierter Mehrheit, abhängig gemacht werden.

Natürlich bedarf die gesamte Problematik zunächst einer vertiefenden politischen Diskussion. Nur wenn an deren Ende ein Konsens über eine Regelung steht, die alle Unklarheiten hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr ausschließt und für alle Zukunft den Ruf nach einer Erweiterung ihres Verteidigungsauftrags verstummen läßt, dann wäre dies im Sinne der friedensstaatlichen Zielsetzung unseres Grundgesetzes.

(-/22.8.1988/vo-hg/st)

„Anlaß zum Erstaunen“

Die Auseinandersetzung um die Quotenregelung nicht zum Streit über Rechtsfragen verkürzen

Von Gerhard Jahn MdB
Parlamentarischer Geschäftsführer der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion

Der Parteitag in Münster hat darüber zu entscheiden, ob die SPD den Frauen in der Bundesrepublik Deutschland anbieten will, in der SPD die politische Vertretung zu finden, die ihnen nach Artikel 3 GG der Form nach seit vierzig Jahren zusteht, die sie tatsächlich bis heute aber nicht haben einnehmen können. Das ist eine politische Entscheidung. Natürlich muß sie auf rechtlich gesichertem Boden getroffen werden. Dieser besteht. In jahrelanger Diskussion haben wir uns das klar gemacht. Das Ergebnis ist festgehalten im Antrag des Parteivorstandes vom 30. Mai 1988.

Nach vielen anderen wissenschaftlichen Untersuchungen hat Professor Ebsens Gutachten für den Parteivorstand Anfang März 1988 vorgelegen. Jetzt - knapp eine Woche vor dem Beginn des Parteitages - meldet sich „in letzter Minute“ der Richter Armin Nack als Gutachter. Diejenigen, die dieses Gutachten veranlaßt haben, müssen selber prüfen, ob sie das für einen guten Stil und einen angemessenen Umgang mit einer bedeutsamen politischen Frage halten. Davon aber abgesehen gibt dieses Gutachten Anlaß zum Erstaunen. Das beginnt schon mit der Form. Das Gutachten liest sich wie eine Anleitung zur Klage gegen den „befürchteten“ Beschluß des Parteitages. Diese Form ist der Sache nicht angemessen. Sie verdeckt nicht nur das Gewicht der unerläßlichen politischen Auseinandersetzung, sondern erweckt auch den Eindruck, gleich was der Parteitag beschließen wird, es brauche sich niemand Sorge zu machen, die Richter werden es schon „richten“. Aber die Richter werden sicher mehr zu bedenken haben, als der Richter Nack erkennen läßt.

Die entscheidende Schwäche des Gutachtens besteht darin, daß das natürliche Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel, ja dem Verfassungsgebot der Gleichstellung der Frauen (Artikel 3 Absatz 2 GG) und dem wichtigen Grundsatz der Gleichheit aller Bürger bei Wahlen (Artikel 38 in Verbindung mit Artikel 3 GG) einseitig bewertet wird. Das Gutachten räumt dem Artikel 38 uneingeschränkten Vorrang vor dem Verfassungsziel des Artikel 3 GG ein. Die eigentliche Frage, ob das so richtig ist, wird überhaupt nicht gründlich erörtert.

Das politische Ziel des Antrages des Parteivorstandes wirft verfassungsrechtlich bewußt die Frage nach dem Verhältnis der beiden Regeln auf. Der Antrag beantwortet sie dahin, daß dem Ziel und Auftrag des Grundgesetzes, Gleichberechtigung von Männern und Frauen herzustellen - es handelt sich immerhin um ein Grundrecht -, zumindest auf Zeit Vorrang vor dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei Wahlen innerhalb der Partei zu geben ist.

Vierzig Jahre lang haben die Grundaussagen des Grundgesetzes die Verfassungswirklichkeit nicht entscheidend verändern können. Wenn jetzt der Versuch gemacht wird, dem Grundgesetz Geltung zu verschaffen, kann es nicht gegen seine eigene Zielvorstellung ins Feld geführt werden.

Ein weiterer wesentlicher Mangel des Gutachtens liegt darin, daß nicht unterschieden wird zwischen den Regeln des staatlichen Wahlrechts, die für alle Bürger verbindlich sind, und den Regeln für die innere Ordnung einer politischen Partei. Das Gutachten übersieht, daß politische Parteien das Recht haben, ihre innere Ordnung selbst zu bestimmen und dafür eigene Grundsätze aufzustellen. Sie müssen - das ist selbstverständlich - demokratischen Grundsätzen entsprechen.

Das Gutachten bezieht sich auf eine Vielzahl von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes. Unmißverständlich hat das Gericht gesagt, daß dem Ermessen bei der Gestaltung des Wahlrechts zwar besonders enge Grenzen gezogen sind, aber es hat damit zugleich doch einen Ermessensspielraum eingeräumt. Das Gericht sagt weiter, Differenzierungen bedürfen im Bereich des Wahlrechts stets eines besonders zu rechtfertigenden zwingenden Grundes. Aussagen, welches derartige zwin-

gende Gründe sind oder sein können, finden sich weder in der Rechtsprechung noch in dem Gutachten. Wir müssen also abwägen. Dabei mag man zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Aber: Der Parteitag muß in dieser Frage Farbe bekennen: Ist das Ziel der Herstellung gleicher Behandlung der Frauen bei der Vergabe von Funktionen und Mandaten in der Partei ein besonders zwingender Grund, der es rechtfertigt, auf Zeit besondere Voraussetzungen zu schaffen, nach denen zu wählen ist - oder nicht? Der Antrag des Parteivorstandes bekennt sich zu diesem besonderen Grund.

Wenn das Bundesverfassungsgericht an anderer Stelle ausdrücklich gesagt hat, das Gewicht der einzelnen Stimme darf nach Zähl- und Erfolgswert nicht differenziert werden unter anderem nach Geschlecht, dann ist das eine Auffassung, die ernst zu nehmen ist. Aber genau darum muß die Auseinandersetzung geführt werden, ob eine auf Zeit angelegte Differenzierung nach dem Geschlecht nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar geboten ist, wenn auf andere Weise das Ziel der gleichen Stellung von Männern und Frauen nicht erreicht werden kann.

Es ist zudem dringend an der Zeit, bestimmte Begriffe genauer daraufhin zu durchleuchten, ob sie so wie bisher einfach weiter verwandt werden dürfen. Ich bleibe dabei - wie ich es schon an anderer Stelle gesagt habe -, daß die Frauen nicht eine „Wählergruppe“ sind, die etwa den Gruppen, die nach Bildung, Religion, Vermögen oder Klasse bestimmt werden, von denen das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung spricht, gleichgestellt werden kann. Die Frauen sind keine Gruppe. Die Männer hat auch niemand je als Gruppe bezeichnet. Oder sind die Männer „das Ganze“ und die Frauen nur eine Gruppe? Die Unterscheidung nach Geschlecht muß anders bewertet werden als alle anderen denkbaren Unterscheidungen. Nur wer das anerkennt, wird auch dem Artikel 3 Absatz 2 GG gerecht werden. Übrigens auch das Grundgesetz verwendet ja an keiner Stelle den Begriff „Gruppe“ für Männer und/oder Frauen.

Und schließlich: Quoten sind dem Grundgesetz gar nicht fremd. In Fragen von vergleichbar geringerem Gewicht sind Quoten durchaus auch im Grundgesetz vorgesehen. Nach Artikel 36 Absatz 1 GG sind bei den obersten Bundesbehörden Beamte aus allen Ländern „in angemessenem Verhältnis zu verwenden“. In Artikel 51 Absatz 2 GG werden Quoten für die Stärke der Vertretung der Länder im Bundesrat festgesetzt. Auch das Bundesverfassungsgericht wird nach Artikel 94 Absatz 1 GG nach Quoten - nämlich je zur Hälfte vom Bundestag und Bundesrat - gewählt. Und Gleiches gilt schließlich für Artikel 53 a GG, der die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses festlegt. Das Grundgesetz kann sich also durchaus Quoten vorstellen. Warum also sollen Quoten in der inneren Ordnung einer Partei nicht auch verwandt werden können, um ein Verfassungsziel, das der Gleichstellung von Frauen und Männern, durchzusetzen!

Die SPD wird in der Tradition ihres politischen Dankens und Handelns stehen, wenn sie den Mut hat, auch das Weiterdenken in die Zukunft und die damit verbundene Herausforderung an das Rechtsdenken in ihre Verantwortung zu nehmen.

(-/22.8.1988/vo-he/st)

Ein Gebot der Menschlichkeit

Nicht Mandela, sondern Botha muß Bedingungen erfüllen

Von Barbara Simons MdEP

Südafrika-Sprecherin der Sozialistischen Fraktion im Europäischen Parlament

Nelson Mandela ist lebensgefährlich erkrankt. Die südafrikanischen Behörden haben die Erkrankung und den besorgniserregenden Zustand mitverschuldet. Viel zu spät haben die behandelnden Ärzte die Tuberkulose erkannt und die Verlegung vom Gefängnis ins Krankenhaus durchgeführt.

Mandela, der wichtigste Führer des südafrikanischen Widerstandes, ist seit 27 Jahren inhaftiert. Er wurde zu lebenslanger Haft verurteilt wegen angeblicher Aufwiegelung südafrikanischer Arbeiter. Der wahre Grund seiner Verurteilung ist allerdings ein anderer. Mandela gehört seit Beginn der 50er Jahre bis heute zu den politischen Schlüsselfiguren in Südafrika. Dies weiß das rassistische Regime, und deshalb fürchtet es ihn.

Mandela hat sich seit Beginn seiner politischen Tätigkeit für ein nicht-rassistisches Südafrika eingesetzt und ist zeitlebens unerschrocken den Unterdrückern entgegengetreten. Dieser unbeugsame Mut hat ihn auch in der Gefangenschaft nicht verlassen. Die Freilassung dieses bedeutenden Mannes aus den menschenunwürdigen Haftbedingungen ist ein Gebot der Menschlichkeit.

Unter dem Druck internationaler Proteste gegen die Apartheid und verstärkter Forderungen nach Freilassung Mandelas hat Südafrikas Staatspräsident Botha jetzt abermals das Angebot unterbreitet, den Häftling unter Bedingungen freizulassen. Er, Mandela, möge es ihm ermöglichen, „in humanitärer Weise zu handeln, damit wir in Südafrika Frieden haben“.

Gemeint ist, daß Mandela der Gewalt abschwören und sich der Unterstützung des ANC und der anderen Gruppen des demokratischen Widerstandes entziehen soll. Dies verdreht die Tatsachen und ist eine heuchlerische Argumentation. Gewalt geht in Südafrika nicht vom Widerstand aus, Apartheid ist die Ursache der Gewalt. Bothas Angebot an Mandela lenkt von den wahren Zusammenhängen ab und verdeutlicht einmal mehr, daß das Regime nicht bereit ist, seine menschenverachtende Politik zu ändern.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines echten Dialogs in Südafrika und damit für die Beseitigung der Apartheid muß Botha schaffen; vollständige und bedingungslose Abschaffung aller Rassen-diskriminierung, Gewährleistung des freien, gleichen und allgemeinen Wahlrechts, Aufhebung der bestehenden Verbote politischer Organisationen sowie die sofortige und bedingungslose Freilassung Mandels und aller politischen Gefangenen.

Es ist nicht erkennbar, daß die Regierung diese Voraussetzungen schaffen will, im Gegenteil, das System der Apartheid und seine Instrumente werden verfeinert. Nach wie vor finden Zwangsumsiedlungen statt, wird jegliche Opposition gewalttätig unterdrückt, wird der großen Mehrheit des südafrikanischen Volkes die Teilhabe an der Macht versagt und werden die Frontstaaten im südlichen Afrika politisch und wirtschaftlich destabilisiert. All dies ist Beweis genug für die Unfähigkeit und Unwilligkeit des Regimes, die Apartheid abzuschaffen.

Die Tage des Systems wären längst gezählt, das Regime hätte längst seine Macht verloren, würde es nicht unterstützt durch die ihm verbundenen Interessen in den westlichen Industriestaaten. Südafrikas Wirtschaft ist in hohem Maße außenabhängig. Sie braucht Abnehmer für ihre Rohstoffe und hochwertige Industriegüter aus dem Ausland. Der Staatsapparat, das Militär und die Polizei brauchen Waffenersatzteile und Elektronik. Die Destabilisierungspolitik im Land und in den Nachbarstaaten braucht das Geld von den internationalen Finanzmärkten. Wer den Regierenden Südafrikas diese Mittel weiter gewährt, macht sich mitschuldig am Leiden des südafrikanischen Volkes.

Frank Chikane, der Generalsekretär des Südafrikanischen Kirchenrates, hat es als den „Skandal unserer Zeit“ bezeichnet, „daß die zivilisierte Welt das rassistische Regime weiterhin unterstützt“ und für die Schwarzen in Südafrika die Forderung nach Sanktion bekräftigt. Die demokratische Opposition in Südafrika behauptet nicht, Sanktionen allein reichten aus, um das Apartheidregime zum Nachgeben zu zwingen; wohl aber, daß sie zur Abkürzung des Leidens beitragen und das Ende des Systems beschleunigen. Druck von außen ist notwendig, um den Menschen in ihrem Befreiungskampf zu helfen.

Die Bundesregierung und die Europäische Gemeinschaft müssen die Unterstützung für das Regime einstellen und wirksame Maßnahmen durchsetzen. Sie dürfen nicht länger Komplizen der Apartheid sein. Die EG hat die Mittel in der Hand, den Widerstand in Südafrika zu unterstützen. Die Politik wirtschaftlicher Sanktionen muß an den Stellen beginnen, die für die Existenz und die Wirkungsmöglichkeiten des Machtapparates in Südafrika entscheidend sind: Technologietransfer, Kapitalverkehr und nukleare Zusammenarbeit. Weiterhin sollten beschlossen werden: Abberufung der EG-Botschafter, Verringerung des Personals der südafrikanischen Botschaften, Einführung des Visumszwanges für Reisende aus Südafrika und Entzug der Landrechte für South African Airways in der EG. Die EG muß diese Mittel vorbehaltlos einsetzen, damit das Ende der Apartheid eingeleitet wird.

(-/22.8.1988/vo-he/st)